

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 24.08.1816 publ. 29.08.1816

und die Contravenienten außerdem mit einer angemessenen Brüche belegt und zur Entschädigung der dem Oldendorfer Müller entzogenen Motten angehalten werden sollen.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Aug. publ. 29. ej. 1816.

Da in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 19. d. M. das vor der Französischen Occupation bestehende Verbot, Getraide und Malz im Auslande mahlen zu lassen, vorläufig wieder hergestellt werden soll, so wird hiermit von Seiten der Regierung Höchsten Befehls allen und jeden Unterthanen des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever bis weiter auf das nachdrücklichste untersagt, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, und dabei festgesetzt, daß in Contraventions-Fällen das Getraide oder Mehl zum Besten der Armen confiscirt und die Contravenienten außerdem mit einer angemessenen Brüche belegt werden sollen, wobei es sich von selbst versteht, daß das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever gegenseitig nicht als Ausland angesehen werden können.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Aug. publ. 29. ej. 1816.

Da bei der bisherigen außerordentlichen Verbot